Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.02.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

## Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Fluggesellschaften zu untersagen, separate Zuschläge zu erheben, mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und Abgaben.

Zu der auf der Internetseite des deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 51 Mitzeichnungen und 4 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass separate Zuschläge neben dem Flugpreis missbräuchlich eingesetzt würden. Die Preisgestaltung sei daher beeinflussbar und führe zur Verwirrung der Fluggäste. Daher bestehe aus Verbraucherschutzgründen Handlungs- und Regulierungsbedarf, Außerdem solle Markttransparenz geschaffen werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Bei einem Luftbeförderungsvertrag handelt es sich um einen Werkvertrag nach den §§ 631 ff. Bürgerliches Gesetzbuch. Der Fluggast hat neben dem Flugpreis auch anfallende Steuern, Gebühren und Zuschläge zu zahlen. Neben verschiedenen

Steuern (Luftverkehrssteuer), Gebühren (Flughafensicherheitsgebühr, Luftverkehrssicherheitsgebühr und anderen), sind auch durch das ausführende Luftfahrtunternehmen geltend gemachte Zuschläge Gegenstand des Flugpreises. Unter der Bezeichnung „Internationaler/Nationaler Zuschlag“ ist der Kerosin- bzw. Treibstoffzuschlag zu verstehen. Der Ausschuss betont, dass auch die durch das ausführende Luftfahrtunternehmen geltend gemachten Zuschläge Gegenstand des Flugpreises sind. Aufgrund der Vertragsfreiheit können die Luftfahrtunternehmen die Flugpreise und damit auch die vorgenannten Zuschläge im Fluglinien- und Charterverkehr grundsätzlich frei festlegen. Es gilt der Grundsatz der Markt regelt die Preise. Bei der Festsetzung von Flugpreisen greift der Staat nur aus Gründen des Verbraucherschutzes regelnd ein.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass daher auf europäischer Ebene Regelungen eingeführt wurden, nach denen die Fluggäste in der Lage sein sollen, die Preise verschiedener Luftfahrtunternehmen effektiv zu vergleichen. Der zu zahlende Endpreis ist stets auszuweisen und muss den anwendbaren Flugpreis sowie alle anwendbaren Steuern und Gebühren, Zuschläge und Entgelte einschließen und aufführen, nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008. Zum Schutze der Fluggäste bzw. der Verbraucherinnen und Verbraucher müssen diese vor Vertragsschluss Preistransparenz bzw. die Informationen durch das Luftfahrtunternehmen erhalten.

Ergänzend fügt der Ausschuss hinzu, dass die im Flugpreis enthaltenen Steuern, Gebühren und Entgelte, einschließlich etwaiger Zuschläge, bei Nichtantritt des Fluges zu erstatten sind. Denn diese Flugnebenkosten fallen nur an, wenn der Fluggast den Flugschein tatsächlich in Anspruch nimmt, vergleiche Landgericht (LG) Frankfurt mit Urteil vom 6. Juni 2014, Aktenzeichen 224 2-24 S 152/13. Vor dem Hintergrund der dargestellten Grundsätze der Vertragsfreiheit und der Preistransparenz sowie der gesetzlichen Regelungen des europäischen und nationalen Rechts vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.